

Bebauungsplan W-23-01 "Zentrale Sportanlage, 1. Änderung"

Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und gemäß § 4a Abs. 2 BauGB die gleichzeitige Durchführung der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 02.10.2023 bis 05.11.2023

Stand 13.11.2023

Stellungnahmen und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich (Schreiben vom 26.10.2023)</p> <p>Mit Schreiben vom 27.09.2023 wurde die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in o. a. Angelegenheit am Verfahren beteiligt.</p> <p>Gegen die Wahl des Verfahrens § 13a BauGB bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken, da es sich um eine Überplanung eines bestehenden Bebauungsplans handelt.</p> <p>Da die Planfläche gem. Regionalem Raumordnungsplan Entwurf 2014 in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz liegt und sich ein Brunnen in unmittelbarer Nähe zur beabsichtigten Solarthermieanlage befindet, sollte die weitere Planung in enger Abstimmung mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft erfolgen.</p> <p>In der Begründung zum BPlan wird mehrfach, bspw. unter Ziffer 1, 7. Absatz und 3.5.7, darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, auch den angrenzenden Parkplatz solarenergetisch zu nutzen. Dies findet sich jedoch weder in der Planurkunde noch in den Textfestsetzungen (TF) wieder.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass diese in der Begründung aufgeführte Planungsabsicht keinerlei rechtliche Wirkung entfaltet und auch Ziffer 3 Satz 2 der TF explizit widerspricht, wonach solarenergetische Nutzungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig ist.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Berücksichtigung erfolgt im Planvollzug und im Rahmen der konkreten Objektplanung.</p> <p>Es wird eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB getroffen. Diese besagt, dass die Installation von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie über geeigneten Parkplatzflächen zulässig ist. Die Festsetzung unter I. 9. wird dahingehend redaktionell konkretisiert, dass sich die Festsetzung auf die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ bezieht:</p> <p>Die Festsetzung I. 9. wird wie folgt redaktionell konkretisiert:</p> <p><i>Die Installation von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie über Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ ist zulässig.</i></p> <p>Es wird eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB getroffen. Die Festsetzung besagt, dass Anlagen zur Herstellung erneuerbaren Energien durch solarenergetische Nutzung und deren erforderlichen Nebenanlagen</p>

lediglich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Die Festsetzung wird dahingehen konkretisiert, dass diese im Bereich des festgesetzten SO-Gebietes nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Die Festsetzung I. 3. wird wie folgt redaktionell konkretisiert:

Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien durch solarenergetische Nutzung und deren erforderlichen Nebenanlagen sind im Bereich des festgesetzten Sondergebietes lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Auf eine Alternativfläche zu dieser Planung gehen die Unterlagen nicht in ausreichender Form ein. Wie auch in der naturschutzfachlichen Stellungnahme dargestellt, ist die Stadt Wittlich Eigentümerin einer Fläche nördlich des Stadions (Flurstück Flur 26, Parzelle 256 sowie das umliegende Gelände). Auf dieser Fläche sind weder naturschutzfachliche noch wasserrechtliche Probleme in vergleichbarer Art und Weise zu erwarten. Die Entfernung zum Schwimmbad ist sowohl für eine photovoltaische- als auch für eine solarthermische Nutzung technisch und wirtschaftlich darstellbar und führt bis zum Schwimmbad ausschließlich über städtisches Eigentum.

Der Standortwahl ist eine technische und wirtschaftliche Prüfung seitens des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements der Stadt Wittlich und der von der Stadt beauftragten Fachbüros voraus gegangen, mit dem Ergebnis, dass die in der B-Plan-Änderung berücksichtigte Fläche die am besten geeignete Fläche darstellt. Die Distanz zum Schwimmbad muss möglichst gering sein, um den Energieverlust und die Länge der Zuleitungen zum Ort der Leistung/Abnahmestelle zu minimieren.

Für die vorgeschlagene Fläche wäre eine zusätzliche Leitungstrasse von ca. 250 m erforderlich. In diesem Fall müsste eine größere Leitungsdimensionierung erfolgen und ein leistungsstärkeres Pumpensystem installiert werden. Hierdurch würden ein ständig höherer Stromverbrauch und ständig höhere Wärmeverluste entstehen. Somit wäre die Anlage ökologisch und ökonomisch nicht mehr darstellbar.

In der weiterführenden Bauleitplanung ist bzgl. dieser Flächen eine nachvollziehbare und belastbare Alternativenprüfung vorzulegen, da sich diese Fläche im Gesamtzusammenhang ggü. der jetzigen Planfläche sozusagen „aufdrängt“.

Auf die Auswahlgründe und Planungsalternativen wird in Kapitel 9 der Begründung Bezug genommen. Die Planung wird beibehalten.

Ein evtl. Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.

Wird im Zuge der Bekanntmachung durch die Stadtverwaltung berücksichtigt.

Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen

Wird durch die Stadtverwaltung umgesetzt.

des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen.

Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

Naturschutzrechtliche Stellungnahme:

Die Stadt Wittlich möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächen- sowie einer Solarthermieanlage zur Energieversorgung des geplanten Schwimmbads sowie von E-Ladesäulen schaffen.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst 2,76 ha und beinhaltet Parkplatz-, Wiesen-, und Gehölzflächen. Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler oder biotoptypenkartierte Flächen liegen im Plangebiet nicht vor.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen die anerkannten Naturschutzverbände und der Beirat für Naturschutz beteiligt.

Diese begrüßen es, dass der energieintensive Betrieb des neuen Schwimmbads mit Hilfe erneuerbaren Energien betrieben werden soll. Dadurch, dass zur Installation von PV-Modulen eine extensiv genutzte Wiese mit alten Obstbäumen und Baumhöhlen beansprucht werden soll, wird die aktuelle Planung zur Umsetzung jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht als problematisch angesehen.

Zudem binden die vorhandenen Hecken und Bäume den Parkplatz derzeit in die Landschaft ein. Der naturschutzfachliche Beirat weist auf das Vorkommen von Bilchen in diesen Strukturen hin, auf die im Rahmen der faunistischen Kartierung jedoch nicht eingegangen wird.

Die geprüften Planunterlagen sehen in der Begründung, jedoch nicht in den Textfestsetzungen, eine Nutzung der Parkplatzfläche für die Installation von PV-Modulen und E-

Zur Kenntnis.

Zur Kenntnis

Die Planung sieht vor, die strukturreichen Hecken zu erhalten. Die Hecken zwischen Parkplatz und Solarthermie-Anlage bleiben bestehen und stehen weiterhin Kleinsäufern wie Bilchen zur Verfügung. Gleichzeitig stellt die Festsetzung der ökologischen Rodungsbegleitung sicher, dass keine streng oder besonders geschützten Arten durch die Rodungsmaßnahme gefährdet oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zerstört werden. Sollten Nachweise erfolgen, ist das weitere Vorgehen – so wie im FBN beschrieben - mit der UNB abzustimmen. Hierbei können zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Da durch das Vorhaben Bäume entfernt werden können, wird eine Neuanlage von Gehölzen für Vögel, Fledermäuse und sonstige (Klein-)Säuger festgesetzt. Hierdurch werden fünf heimische Bäume I. und II. Ordnung oder hochstämmige Obstbäume angepflanzt. Die Pflanzungen sollen insbesondere verlorengelassene Höhlungen und Spalten ausgleichen.

s. o. Die Festsetzung unter I. 9. wird dahingehend redaktionell konkretisiert, dass sich die Festsetzung auf die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ bezieht:

Ladesäulen vor. Diese Planungsabsicht ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr zu begrüßen, da es sich hierbei um eine bereits versiegelte Fläche handelt und zudem die darunter parkenden Autos in warmen Sonnenphasen des Jahres Schatten gespendet bekommen. Zusätzlich würde die Wärmeabsorption durch den Asphalt reduziert, wodurch sich das Mikroklima in heißen Sonnentagen positiv verändert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht und in Anlehnung an das Landessolargesetz ist eine Überständerung (zumindest teilweise) des Parkplatzes der Belegung der Grünfläche eindeutig vorzuziehen; dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers hinsichtlich der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs.

Die Möglichkeit der Überständerung des Parkplatzes zur solarenergetischen Nutzung sollte im Bebauungsplan und den Textfestsetzungen verbindlich festgesetzt werden.

Die Inanspruchnahme der angrenzenden Glatthaferwiese ist aus naturschutzfachlicher Sicht bedenklich. Der Wasserhaushalt der Fläche wird durch die Überständerung negativ beeinflusst. Unter den Modulen trocknet der Boden aus während es im Bereich der Abtropfkanten zu einer erhöhten Infiltration von Regenwasser kommt. Dies wird sich zusammen mit der Flächenverschattung negativ auf den vorhandenen Artenreichtum der Wiese und deren tierischen Bewohner auswirken.

Zudem besteht bei Starkregen die Gefahr, dass durch die Bündelung des Niederschlags im Bereich der Abtropfkante die Niederschlagsmenge deutlich über der Infiltrationsrate liegt. Hier müssen an die Topografie angepasste Retentionsmulden geschaffen werden, die im Starkregenfall den erhöhten Oberflächenabfluss abfangen.

Die Installation von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie über Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ ist zulässig.

Zur Kenntnis

s. o. Die Festsetzung unter I. 9. wird dahingehend redaktionell konkretisiert, dass sich die Festsetzung auf die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ bezieht:

Die Installation von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie über Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ ist zulässig.

Die Realisierung geht naturgemäß mit einer Änderung der biotischen und abiotischen Prozesse einher wie z.B. einem veränderten Wasserhaushalt. Ein solcher ist in dieser Größenordnung der geplanten Anlage jedoch als nicht erheblich zu werten. Des Weiteren sind durch die direkte Anbindung zum Parkplatz die Bestandswiesen teilweise stark beansprucht (siehe Abb. 14 des FBN – stark durch Tritt belastet). Bei einer Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage sind diese Bereiche der Allgemeinheit nicht mehr zugänglich, so dass hier wieder besser Verhältnisse entstehen können und es dadurch zu einer gewissen Aufwertung kommt (verbesserte Bodenprozesse, Bodenlebensraum, Standort für Pflanzen und Lebensraum für Klein- und Kleinstlebewesen). Dementsprechend fördert die Planung in gewissen Bereichen die Standortigenschaften und somit auch den Lebensraum Wiese.

Aufgrund des Geländegefälles in Richtung Parkplatz kann das Niederschlagswasser, im Fall des nicht-Versickerns, breitflächig über die Grünfläche abfließen. Eine Versickerung bzw. breitflächiger Abfluss erfolgt bereits im Status-quo. Auf eine Planung von Rückhalteanlagen wird daher verzichtet, insbesondere von dem Gesichtspunkt, dass keine Anreihnergrundstücke im Starkregenfall Schaden

Die Planunterlagen geben keine klare Auskunft über den tatsächlichen Umfang der Inanspruchnahme und Rodung der vorhandenen Heckenstrukturen, Gehölze, Obst- und Höhlenbäume. Grundsätzlich ist die Rodung dieser Strukturen als bedenklich anzusehen.

Aktuell wird das Gelände durch die vorhandenen Strukturen in die Landschaft eingebunden. Auch wenn eine erneute Eingrünung der geplanten PV-Anlage vorgesehen ist, wird das damit verbundene „Wachstumstimelag“ der neu gepflanzten Hecken dazu führen, dass das technische Bauwerk über mehrere Jahre einsehbar ist und das Landschaftsempfinden negativ beeinflusst wird. Für den Fall, dass die vorhandenen Strukturen beansprucht und entfernt werden müssen, sind zunächst weitere faunistische Untersuchungen erforderlich. Dies vor allem im Hinblick auf das Vorkommen gefährdeter Bilche. Sollte es zur Rodung kommen, wären neben einer Rodungszeitbeschränkung eine ökologische Rodungsbegleitung sowie entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Grundsätzlich müssen die in den Planunterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.

nehmen würden. Die Planung wird beibehalten.

Die bestehende Heckenstruktur auf der Südseite des Parkplatzes bleibt in Gänze bestehen und wird als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im B-Plan festgesetzt.

In Kapitel 4.2 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass eine Rodung der Baumreihe an der südlichen Geltungsbereichsgrenze zur energetischen Versorgung des Vitelliusbads zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich ist. Der Bedarf an Modulen zur solarenergetischen Nutzung konzentriert sich im nordöstlichen Bereich des Baufelds, so dass ein ausreichender Abstand zur südlichen Baumreihe gewahrt bleibt. Eine Rodung wird erst dann erforderlich, wenn weitere Modulfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ergänzt werden. Dann sind auch die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen bezüglich von Baumrodungen und dem Wegfall von Höhlungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen. In der Bebauungsplanänderung wird hingegen von einem worst-case-Fall mit einer Gesamtschöpfung des Baufelds zur solarenergetischen Nutzung ausgegangen. Zudem sind alle ökologisch relevanten Strukturen wie bspw. Baumhöhlen bei Besatz oder Hinweise auf einen Besatz durch künstliche Nisthilfen vorgezogen auszugleichen. Dies klärt sich während der ökologischen Rodungsbegleitung.

Die geforderte ökologische Rodungsbegleitung (welche auch gefährdete Bilche mit einbezieht) wurde festgesetzt.

Des Weiteren wurde die Planung soweit angepasst, das möglichst viele gehölzbestandenen Flächen bestehen bleiben. Das Wachstumstimelag besteht und tritt bei jeder Neuplanung auf. Aus diesem Grund geht man im Allgemeinen bei Ausgleichsplanungen von einem Bestand aus, wie er sich in 25 bis 30 Jahren darstellt.

Aber auch eine anfängliche Begrünung wirkt sich bereits förderlich auf die Einbindung in die Landschaft aus. Zudem wirkt die unmittelbar angrenzende Straße bereits nachhaltig negativ auf die Landschaftsästhetik. Erholungsräume und Wege der südlich angrenzenden Parkanlage sind durch eigene Gehölzeinbindungen bereits gut eingebunden, so dass es hier zu keinen negativen Einflüssen kommt.

Die Maßnahmen werden im Planvollzug durch den Bauherren / die Stadt Wittlich berücksichtigt.

Der bisherige B-Plan sieht die Glatthaferwiese südlich des Parkplatzes bisher als Grünfläche vor. Die Belegung der Fläche mit PV-Modulen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Fachbeitrag Umweltbelange sowie die Begründung enthält keine Bilanzierung bezüglich des geplanten Eingriffs, sowie über Art und Umfang an Kompensationsverpflichtungen und Maßnahmen. Auch wenn der Versiegelungsgrad auf der Grünlandfläche nur 3% beträgt, unterliegt dieser dennoch einer Kompensationspflicht, sodass insbesondere das beeinträchtigte Schutzgut Boden ausgeglichen werden muss.

Insgesamt können die vorgelegten Planunterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht abschließend beurteilt werden, da die Planung in großen Teilen unkonkret ist und eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung fehlt. Diese sollte, in Anlehnung an den „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ im weiteren Verfahren vorgenommen werden.

Um den Eingriff in den Naturhaushalt auf das Minimum zu beschränken sollten die vorhandenen Bäume und Hecken erhalten werden. Dazu sollte die Grünlandfläche südlich des Parkplatzes nur bis an die Baumreihe heran beansprucht werden.

Als ergänzende Alternative für eine PV-Freiflächenanlage würde sich ggf. die nördlich des Stadions befindliche Grünlandfläche um das Grundstück Gemarkung Wittlich, Flur 26, Flst. 256 herum anbieten.

Ich bitte um Prüfung und Beachtung der aufgeführten Hinweise und Anmerkungen.

Brandschutztechnische Stellungnahme:

Bei der vorgelegten Planung werden die Belange des Brandschutzes nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Eingriffe aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes sind laut § 1a Absatz 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im Rahmen der Anwendung des § 13a BauGB ist eine förmliche Umweltprüfung nicht erforderlich. Es besteht dabei keine Kompensationspflicht, insbesondere für das Schutzgut Boden.

Die Notwendigkeit, die von der Planung berührten Belange einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und sachgerecht gegeneinander abzuwägen, bleibt davon unberührt. Dies erfolgt mit dem vorliegenden Fachbeitrag Umweltbelange (BNL.baubkus (2023): Fachbeitrag Umweltbelange zum Bebauungsplan der Stadt Wittlich W-23-01 „Zentrale Sportanlage, 1. Änderung“.

Während der Planung wurden bereits alle Möglichkeiten ausgeschöpft, gehölz- und vegetationsbestandene Flächen – soweit möglich – zu erhalten. Zudem wurden Ersatzpflanzungen festgesetzt, obwohl keine direkte Ausgleichsverpflichtung gem. §13a BauGB besteht. Somit wurden alle landespflegerischen Möglichkeiten in Abstimmung mit der Stadt für die Planfläche ausgeschöpft und festgesetzt.

s. Ausführungen oben. Die Planung wird beibehalten.

s. Ausführungen oben. Die Planung wird beibehalten.

Zur Kenntnis

Beschlussempfehlung 1:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

2. **Polizeipräsidium Trier, Polizeiinspektion Wittlich, Schloßstraße 28, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

5. **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier**
(Schreiben vom 30.10.2023)

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des abgegrenzten Wasserschutzgebietes, WSG 100 Stareberg-Seiberich, amtliche Nummer 405110163, und zeigt eine Betroffenheit mit der abgegrenzten Schutzzone III A (weitere Schutzzone). Hieraus ergibt sich gleichzeitig die raumordnerische Festlegung eines „Vorranggebietes“ Grundwasserschutz.

Zur Kenntnis

Die fachtechnische Abgrenzung des neuen Wasserschutzgebietes mit der verbindlichen, räumlichen Festlegung der zukünftigen Schutzzonen erfolgte am 27.10.2022.

Die Stadt Wittlich als Träger der öffentlichen Wasserversorgung betreibt im Distrikt Stareberg und Seiberich mehrere Brunnen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und ist zugleich spätere Begünstigte der Rechtsverordnung (RVO) zum vorsorglichen Schutz des Grund- und Trinkwassers.

Das Plangebiet unterliegt bereits gegenwärtig einer Reihe von Nutzungen und baulichen Einrichtungen, welche schon jetzt die Schutzfähigkeit und die daraus resultierende rechtliche Durchsetzbarkeit der Festsetzung des neuen Wasserschutzgebietes einschränken.

Zur Kenntnis

Nach der Technischen Regel - Arbeitsblatt DVGW W 101 muss innerhalb der Schutzzone III (A) der Schutz vor weitreichenden Verunreinigungen und Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe gewährleistet werden. Dabei steht die Minimierung vorhandener und Abwehr neuer Gefährdungen und Risiken für das Grund- und Trinkwasser, dem Vorsorgeprinzip folgend, im Vordergrund.

Hinweise zu den Belangen bzw. zum Schutz des Wasserschutzgebietes sind unter Punkt 6 der Hinweise und Empfehlungen auf der Planurkunde sowie in Kapitel 3.6.4 der Begründung aufgeführt.

Das kann in bestmöglicher Weise durch den Träger der Planungshoheit dergestalt sichergestellt werden, indem eben gerade Flächen in einem WSG nicht überplant werden, um diese einer wie auch immer gearteten städteplanerischen Entwicklung zu überführen.

Für das Änderungsgebiet des Bebauungsplans besteht bereits Planrecht, durch den rechtskräftigen Bebauungsplan W-23-00 „Zentrale Sportanlage“. Dieser wird nun in einem Teilbereich entsprechend der Planungsabsichten der Stadt geändert. Es handelt sich um keine Fläche, die bauplanungsrechtlich erstmals erfasst wird und damit erstmalig ein potentielles Konfliktpotential auslöst.

Vorgesehen sind sowohl Photovoltaik als auch Solarthermie in dem abgegrenzten WSG in

Die Stadt Wittlich hat bereits frühzeitig im Rahmen der Objektplanung die erforderliche

räumlicher Nähe zu dem bedeutenden Trinkwasserbrunnen Seiberich 9.

In beiden Anlagentypen wird üblicherweise mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Bei der Photovoltaik i. d. R. im Transformator (z. Bsp. Isolieröl), bei der Solarthermie in den Wärmeträgerkreisläufen (frostschutzmittelhaltiges Wasser) und ggf. in der Kältemaschine (Kältemittel, Kältemaschinenöl). In der Regel handelt es sich um schwach wassergefährdende Stoffe (WGK 1) in nicht unerheblicher Menge.

Die Brunnen Stareberg und Seiberich erfassen mit ihren Filterstrecken überwiegend die Rotliegend-Gesteine, teilweise aber auch Grundwasser aus den quartären Ablagerungen der Talfüllungen im nahen Lieserbereich, insoweit stellt ein Austritt eines wassergefährdenden Stoffes, wie diese eben u.a. in einer Solarthermieanlage Verwendung findet, aus unsere fachlichen Einschätzung ein hohes Gefährdungspotential, insbesondere für den Brunnen 9 Seiberich, dar.

Die Grundwasserüberdeckung ist ungünstig, welches einen Schadstoffrückhalt erschwert. Eine Mobilisation kann wegen der geringen Entfernung und der reduzierten Deckschichtenfunktion rasch zum Brunnen 9 Seiberich erfolgen.

Die Bautätigkeiten insgesamt, die Eingriffe in das Schutzgut Boden bewirken zusätzliche Gefährdungspotentiale, sodass von einer beachtlichen Eingriffserheblichkeit und summarisch zumindest von einer mittleren Gefährdung auszugehen ist.

Aus den vorgenannten Gründen empfehlen wir, alternative Flächen für die genannten Anlagen zu prüfen.

Bei Fragen zum Wasserschutzgebiet/Grundwasserschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Künzer unter Tel. Nr. 0651 4601 5417.

Solarthermieanlage ohne frostschutzmittelhaltiges Wasser geplant.

Wie auch mit der SGD Nord, Wasserwirtschaft besprochen wird eine wassergeführte Solarthermieanlage mit Rohrbegleitheizung zum Einsatz kommen.

Aktuell ist die Errichtung einer PV-Anlage nicht vorgesehen. Im Falle der Errichtung einer PV-Anlage werden die Wechselrichter/Transformatoren im Gebäude des Vitelliusbades errichtet.

Zur Kenntnis.

Der Standortwahl ist eine technische und wirtschaftliche Prüfung seitens des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements der Stadt Wittlich und der von der Stadt beauftragten Fachbüros voraus gegangen, mit dem Ergebnis, dass die in der B-Plan-Änderung berücksichtigte Fläche die am besten geeignete Fläche darstellt. Die Distanz zum Schwimmbad muss möglichst gering sein, um den Energieverlust und die Länge der Zuleitungen zum Ort der Leistung/Abnahmestelle zu minimieren.

Für die vorgeschlagene Fläche wäre eine zusätzliche Leitungstrasse von ca. 250 m erforderlich. In diesem Fall müsste eine größere Leitungsdimensionierung erfolgen und ein leistungsstärkeres Pumpensystem installiert werden. Hierdurch würden ein ständig höherer Stromverbrauch und ständig höhere Wärmeverluste entstehen. Somit wäre die Anlage ökologisch und ökonomisch nicht mehr darstellbar.

Aufgrund der Größe und Abgrenzung des

WSG können keine alternativen Flächen in der Nähe des Vitelliusbads in Betracht gezogen werden. Die Planung wird beibehalten.

Starkregenvorsorge

Auf das Plangebiet laufen von Westen Tiefenlinien zu. Das in diesen Tiefenlinien periodisch fließende Wasser wird ab der Kreuzung des Zweibächenweges verrohrt bis zum Mühlgraben geführt. Bei Überlastung der Einläufe in die Verrohrung kann das Plangebiet überflutet werden (Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt; Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen).

Um Schäden zu vermeiden, muss hier Vorsorge durch angepasste Bauweise bzw. baulichen Objektschutz getroffen werden.

Eine Beachtung von Maßnahmen zum Objektschutz werden im Planvollzug berücksichtigt.

Bodenschutz

Für das Plangebiet sind keine Altablagerungen, Rüstungsalstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformations-system / Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert.

Zur Kenntnis

Beschlussempfehlung 2:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

6. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier
(Schreiben vom 20.10.2023)

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.

Zur Kenntnis

8. Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15 c, 54292 Trier
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

10. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel - Gutachterausschuss- Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues
(Schreiben vom 19.10.2023)

Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.
Der 1. Änderung des Bebauungsplans „Zentrale Sportanlage, 1. Änderung“ der Stadt Wittlich stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen

Zur Kenntnis

14. **Forstamt Wittlich, Beethovenstraße 3, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom)
- Keine Stellungnahme abgegeben
15. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Infra 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn**
(Schreiben vom 27.09.2023)
- Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
- Zur Kenntnis
16. **Bundeswehrdienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen**
(Schreiben vom)
- Keine Stellungnahme abgegeben
17. **Zweckverband Wasserversorgung, Eifel-Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich**
(Schreiben vom 09.10.2023)
- Im angezeigten Bebauungsplan W-23-01 „Zentrale Sportanlage, 1. Änderung“ – betreibt der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel keine Anlagen und Leitungen, somit besteht aus unsrer Sicht keinerlei Bedenken zum oben genannten Bebauungsplanverfahren der Stadtverwaltung Wittlich.
Als Anlage senden wir Ihnen einen Lageplanausschnitt als PDF zur weiteren Verwendung.
- Zur Kenntnis
20. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz**
(Schreiben vom)
- Keine Stellungnahmen abgegeben
21. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Weimarer Allee 1, 54290 Trier**
(Schreiben vom 03.11.2023)
- In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.
- Zur Kenntnis

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

- 22. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 23. Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz**
(Schreiben vom 31.10.2023)

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes W-23-01 "Zentrale Sportanlage" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Zur Kenntnis

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter C.2 und C.3 werden fachlich bestätigt.

Zur Kenntnis

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Zur Kenntnis

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungser-

Zur Kenntnis

gebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

24. Handwerkskammer Trier, Postfach 4370, 54233 Trier

(Schreiben vom 28.09.2023)

Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.

Zur Kenntnis

25. Industrie- und Handelskammer Trier, Postfach 22 40, 54212 Trier

(Schreiben vom 30.10.2023)

Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 1. Änderung des Bebauungsplans W-23-01 „Zentrale Sportanlage“ der Stadt Wittlich stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.

Zur Kenntnis

26. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12 a, 54295 Trier

(Schreiben vom 18.10.2023)

Zum o.g. Bebauungsplan W-23-01 „Zentrale Sportanlage, 1. Änderung der Stadt Wittlich bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken.

Zur Kenntnis

27. Kreisbauern- und Winzerverband Bernkastel-Wittlich, Friedrichstraße 20, 54516 Wittlich

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

29. Vodafone GmbH Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier

(Schreiben vom 17.10.2023)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände

Zur Kenntnis

geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

**32. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL
Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcherstraße
15-19, 56727 Mayen**
(Schreiben vom 04.10.2023)

Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Zur Kenntnis

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In dem von Ihnen angezeigten Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von ihrer Baumaßnahme berührt werden. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu berücksichtigen, damit kostenintensive Veränderungen vermieden werden. Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

**33. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier,
Eurener Straße 33, 54294 Trier**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

**34. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florian-
straße 15-21, 44139 Dortmund**

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

35 Amprion GmbH, Abt. GT-B-LB, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

36. SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier

(Schreiben vom 12.10.2023)

Gegen den Bebauungsplan W-23-01 „Zentrale Sportanlage 1. Änderung“ bestehen keine Bedenken.

Zur Kenntnis

Im Ausbaubereich befinden sich keine Gasleitungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, der Bau von Leitungen ist ebenfalls nicht geplant.

37. Creos Deutschland GmbH, Am Halberg 4, 66026 Saarbrücken

(Schreiben vom 28.09.2023)

Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

Zur Kenntnis

- Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)
- Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH
- Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH
- Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach
- Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH
- Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH
- Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH

Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der**

von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.

- 38. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH,
Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 39 Inexio, Informationstechnologie und Tele-
kommunikation KGaA Am Saarlarm 1,
66740 Saarlouis**
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

- 51. Stadtwerke**
(Schreiben vom 09.11.2023)

In dem Baufenster befindet sich eine Wasserleitung und ein Steuerkabel. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 4,00 m, der weder überbaut noch mit tiefwurzender Bepflanzung bepflanzt werden darf. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere Email vom 25.08.2023 hin.

Die vorhandene Wasserleitung befindet sich am südlichen Rand des Plangebietes. Das Thema wird im Rahmen der Planumsetzung berücksichtigt und eine Abstimmung mit den Stadtwerken vorgenommen, sofern solarthermische Anlagen im Nahbereich der Bestandsleitungen geplant werden.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Beschlussempfehlung 3:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen des Verfahrens nicht eingegangen.